

Zulassungs- und Prüfungsordnung zum Doktorat PTW

1.1. Zulassungsbedingungen

1.1.1. Voraussetzung der Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss

- eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Magisterstudiums mit acht Semestern Mindeststudiendauer oder
- eines B.A.-Studiums mit 180 ECTS-Punkten UND eines M.A.-Studiums mit 120 ECTS-Punkten oder
- eines gleichwertigen fachlich in Frage kommenden akademischen in- oder ausländischen Studiums. Ein Master-Abschluss wird als Zulassungsvoraussetzung jedoch nur dann akzeptiert, wenn ein eigenes BA-Studium vorangegangen ist. Masterabschlüsse ohne BA-Studium (mit so genanntem BA-Äquivalent) werden nicht anerkannt.

1.1.2. Zielgruppe

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Psychotherapiewissenschaft der SFU, Absolventinnen und Absolventen anderer fachlich in Frage kommender Fachrichtungen (z. B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Ethnologie). Erwünscht ist, dass Bewerberinnen und Bewerber eine psychotherapeutische Ausbildung absolviert haben und schon Berufserfahrung als Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten sammeln konnten. Beide Bedingungen gelten jedoch nicht als Ausschlusskriterien. Sie sollen Studierende vielmehr einladen, auf ihren vorhandenen Kompetenzen aufzubauen oder aber ihre Kompetenzen mit der Psychotherapiewissenschaft zu verbinden. Dies kann im Sinne einer wechselseitigen Anregung nur förderlich sein. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Ausbildung sind, müssen den Nachweis über 60 Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung bei einer eingetragenen Psychotherapeutin bzw. einem eingetragenen Psychotherapeuten erbringen. Von diesen 60 Stunden müssen mindestens 30 Stunden Einzelselbsterfahrung sein, die restlichen 30 Stunden können als Gruppenselbsterfahrung erbracht werden. Es können aber auch alle 60 Stunden als Einzelselbsterfahrung absolviert werden. Diese Bestätigungen können während des Studiums nachgewiesen werden, spätestens hat das aber bis zur Einreichung der Dissertation zu geschehen, sollte indes sinnvollerweise bereits früher stattfinden.

1.1.3. Auswahlverfahren für die Zulassung

Interessentinnen und Interessenten für den Promotionsstudiengang reichen ihre Unterlagen (akademische Abschlüsse, Psychotherapieausbildung bzw. psychotherapeutische Kenntnisse, Lebenslauf, ggf. Publikationen, Exposé/Entwurf) bei der Promotionskommission ein. Diese entscheidet über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Dazu zählen die Überprüfung der Vorstudien (Diplom, Magister, B.A. plus M.A. mit insgesamt 300 ECTS-Punkten), etwaige bisherige wissenschaftliche Publikationen, Psychotherapieausbildung bzw. psychotherapeutische Vorkenntnisse, die Qualität des Exposés bzw. des Entwurfs des Promotionsprojekts sowie die inhaltliche Nähe desselben zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät PTW bzw. der infrage kommenden Betreuerinnen und Betreuer. Ferner entscheidet die Promotionskommission über die Anerkennung von außerhalb der SFU abgelegten Leistungen. Ein Aufnahmegespräch kann in bestimmten Fällen als Zusatzaufgabe angeordnet werden.

1.1.4. Promotionskommission

Die Leiterin bzw. der Leiter des Doktoratstudiengangs PTW, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sowie zwei bis drei habilitierte Lehrende des Doktoratstudiengangs bilden die Promotionskommission. Die zwei bis drei weiteren Mitglieder der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit vom Doktoratsteam gewählt. In allen Verfahrensfragen der Promotion entscheidet die Kommission nach Diskussion. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die einfache Mehrheit.

1.1.5. Das Exposé soll enthalten

- Name der Verfasserin bzw. des Verfassers und vorläufiger Arbeitstitel.
- Genaue Fragestellung; hierbei soll dargelegt werden, welches Problem der Psychotherapiewissenschaft oder der praktischen Psychotherapie untersucht werden soll. Hierbei muss keineswegs nur auf Forschungsliteratur im engeren Sinne zurückgegriffen werden; originelle Fragestellungen aus Philosophie und Literatur, aus Sprach-, Kultur-, Sozial- oder Neurowissenschaften können ebenfalls aufgegriffen werden.
- Angaben über bereits gesichtete Literatur sollten enthalten sein; zur Klärung von Arbeitsprogrammen wird es auch hilfreich sein, wenn angegeben werden kann, welche weitere Literatur in welchen Zeiträumen voraussichtlich noch gesichtet werden soll.

- Mit welchen Mitteln soll die Frage beantwortet werden? Die Entscheidung für eine oder mehrere Methoden setzt voraus, andere Methoden nicht zu wählen und eine solche Wahl nach Möglichkeit zu begründen.
- Im Fall empirischer Arbeiten soll das zu untersuchende Material, dessen Rekrutierung und Umfang beschrieben werden (Stichprobe? Textliche Materialien?).
- Im Fall theoretischer, historischer oder kritischer Arbeiten soll ebenfalls das Material (Literatur? Quellen? Dokumente wie Videoaufzeichnungen o.ä.) beschrieben und Zugangsmöglichkeiten skizziert werden.
- Eine Vorstellung darüber, welche Ergebnisse zu erwarten sind und wie diese voraussichtlich dargestellt werden können, etwa in Form theoretischer Zugewinne, im Feld des Theorienvergleichs, als Statistiken, als Verbesserung praktischer Methoden der Psychotherapie.
- Weiters soll der angestrebte Publikationskontext der Arbeit skizziert werden (wo kann die Arbeit bzw. Teile davon publiziert werden? Welche anderen Wissenschaften könnten sich für die Ergebnisse interessieren?)

1.1.6. Kumulative Dissertation

Anstelle einer Ganzschrift ist es möglich, eine kumulative Dissertation anzufertigen. Es gelten die folgenden Richtlinien:

- Thema

Das Thema der Dissertations-Beiträge muss auf Psychotherapiewissenschaft (PTW) bezogen sein.

Die einzureichenden Publikationen müssen ein zusammenhängendes Forschungsthema behandeln. Die Dissertation darf daher nicht aus der bloßen Aneinanderreihung thematisch unverbundener Publikationen bestehen.

- Inhaltliche Gestaltung

Die wissenschaftlichen Leistungen für die Dissertations-Beiträge sind überwiegend eigenständig zu erbringen.

Die kumulative Dissertation muss aus mindestens zwei wissenschaftlichen Artikeln als Erstautorin bzw. Erstautor und einem wissenschaftlichen Artikel als Co-Autorin bzw. Co-Autor bestehen.

Da komplexe Forschungsthemen allerdings oftmals nur im Rahmen von größeren Forschungsgruppen und in Kooperation mit anderen bearbeitet werden können, sind grundsätzlich auch Artikel als Co-Autorin bzw. Co-Autor einreichbar. Diese werden unterschiedlich gewichtet, je nachdem, ob der Artikel als Hauptautorin bzw. Hauptautor oder als Co-Autorin bzw. Co-Autor verfasst wurde. Für alle gemeinsamen

Publikationen ist eine Erklärung aller Autorinnen und Autoren anzuschließen, die den Beitrag der einzelnen Autorinnen bzw. Autoren darstellt.

Die Einleitung muss einen theoretischen Teil inklusive Methodologie und eine Darlegung des Forschungsthemas in methodischer Hinsicht enthalten.

Zwischen den einzelnen Publikationen sind Überleitungen und Verbindungen zu erstellen. Die Dissertation hat mit einer Reflexion, Diskussion und Zusammenfassung zu schließen.

- Geeignete Publikationen

Als Publikationen kommen in Frage:

Beiträge in peer-reviewten Zeitschriften mit Impact-Faktor (zumindest Standard-Journals). Es muss sich um Hauptartikel handeln; es dürfen keine Forschungsnotizen, Rezensionen, Tagungs-abstracts oder ähnliches sein.

Die Beiträge können bereits publiziert oder müssen nachweislich zur Publikation angenommen worden sein.

- Aufgabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter

Die bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen das Gesamtwerk, sie sind in ihrer Beurteilung durch die bereits erfolgte Publikation bzw. durch eine Publikationszusage für einen Artikel in keiner Weise gebunden.

Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren von eingereichten Publikationen können nicht Gutachterinnen bzw. Gutachter sein.

- Ausschluss von Publikationen für die Verwendung

Vorgelegte Publikationen dürfen nicht bereits für ein anderes akademisches Abschlussverfahren verwendet worden sein. Es muss eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung beigelegt werden.

Der Antrag auf Einreichung einer kumulativen Dissertation muss bei der Promotionskommission eingebracht werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet eine dafür eingerichtete dreiköpfige Kommission.

Im Weiteren gilt die Prüfungsordnung des Doktoratsstudiums:

1.1.7. Bewertung der Dissertation und Abschluss

- a) Die Bewertung der eingereichten Arbeit erfolgt durch zwei habilitierte Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer beziehungsweise Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen mindestens eine bzw. einer Mitglied des Lehrkörpers der SFU ist. Beide erstellen unabhängig voneinander

ein ausführliches wissenschaftliches Gutachten, aus dem das Arbeitsvorhaben, seine methodische Durchführung und die Ergebnisse hervorgehen sowie eine daraus ersichtliche Bewertung der gesamten Arbeit. Insbesondere spielt bei der Bewertung eine Rolle, inwieweit die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Lücke im Kanon akademischen Wissens innerhalb des von ihm gewählten disziplinären Feldes hat aufweisen und durch seine Arbeit selbständig füllen können. Falls die Dissertation durch eine zweite oder

weitere Person mit betreut wird, dann dürfen diese nicht als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden (eine Betreuerin bzw. ein Betreuer kann natürlich weiterhin eine Gutachterin bzw. Gutachter sein). Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss nicht habilitiert sein, aber sie bzw. er muss eine fachliche Expertise aufweisen. Beide Gutachten sind aber von Habilitierten bzw. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zu verfassen, auch kann das Rigorosum nur durch diese abgenommen werden.

- b) Erfordert die Bearbeitung des Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn das Rektorat ihr ausdrücklich zugestimmt hat. Das Rektorat kann die Vergabebefugnis an die Promotionskommission delegieren.
- c) Die Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter obliegt dem/der Studierenden.
- d) Berechtig, Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen, sind Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren mit Lehrbefugnis, Universitätsdozentinnen zw. Universitätsdozenten sowie Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren im Ruhestand. Studierende sind berechtigt, Betreuerinnen bzw. Betreuer aus dem Lehrpersonal der SFU vorzuschlagen. Die Wahl von Betreuerinnen bzw. Betreuern oder Gutachterinnen bzw. Gutachtern (auch Erstgutachterinnen oder Erstgutachter) einer anderen Universität ist zulässig.
- e) Ein Wechsel der Gutachterin bzw. des Gutachters ist nach Absprache mit der Promotionskommission möglich.

1.1.8. Zeitrahmen und Begutachtungsverfahren

- a) Liegt die Dissertation vor, ist sie innerhalb von vier Monaten zu begutachten. Dabei sollen die Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer, die die Arbeit betreut haben, nach Möglichkeit die Arbeit auch begutachten.
- b) Die Beurteilung der Dissertation ist in der Prüfungsordnung geregelt (siehe dort).

1.1.9. Dissertation und eidesstattliche Versicherung

- a) Im Doktoratstudium ist eine Dissertation abzufassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss.
- b) Die/Der Studierende ist berechtigt, ein Thema seiner Wahl vorzuschlagen. Es ist sogar ausdrücklich erwünscht, weil Studierende ein persönliches Interesse an der Bearbeitung von Themen haben sollten. Das Thema kann auch aus Vorschlägen der Betreuerinnen bzw. Betreuer ausgewählt werden.
- c) Dissertationen sollen grundsätzlich publikationsfähig verfasst sein. Die SFU stellt ihre Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Publikationsorgane und -medien in Aussicht.
- d) Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache beizufügen sowie die eidesstattliche Versicherung, dass bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel (Literaturverzeichnis) verwendet wurden und dass Zitate als solche kenntlich, relevante mündliche Anregungen oder andere Hilfen von Dritten erkennbar gemacht wurden.

1.2. Prüfungsordnung (Rigorosum)

- 1) Die Freigabe zum Rigorosum beinhaltet den Nachweis der Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen und Module des Curriculums sowie die Bestätigung der Buchhaltung über die Bezahlung sämtlicher Studiengebühren. Ferner muss die fertige Dissertation durch ein Plagiatsprogramm geprüft werden und in Form von zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form im Sekretariat eingereicht werden. Ebenfalls muss eine positive Beurteilung der Dissertation durch die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in schriftlicher Form (Gutachten) vorliegen.
- 2) Das Rigorosum ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Diese soll in der Regel nicht später als sechs Monate nach Abgabe der schriftlichen Arbeit abgehalten werden und umfasst:
 - ein Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, in dem Forschungsansatz und zentrale Ergebnisse der Dissertation diskutiert werden. Dabei ist auf die Gutachten einzugehen.
 - ein Thema aus dem Bereich der Psychotherapiewissenschaft, das keine Überschneidungen mit dem Dissertationsthema aufweisen darf. Dieses Thema wird mit der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer vereinbart, wobei dieser es schwerpunktmäßig prüft, während schwerpunktmäßig die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter den ersten Teil des Rigorosums, das heißt das Gespräch über die Dissertation, führt. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, Fragen zu stellen. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das

Rigorosum in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist. Andere Fremdsprachen müssen bei der Promotionskommission beantragt werden.

- 3) Die Prüfungskommission der kommissionellen Prüfung besteht aus drei Mitgliedern. Zwei der Prüferinnen bzw. Prüfer sind aufgrund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist nach Möglichkeit als eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, sofern es sich um habilitierte Betreuerinnen bzw. Betreuer handelt. Die Wahl der Studierenden hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer, der bzw. des Vorsitzenden und des Prüfungstages sind mit den betreffenden Personen abzustimmen.
- 4) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in nichtöffentlicher Beratung durch die Prüfungskommission.

- a) Die Beurteilung der Dissertation ergibt sich aus der Summe der Beurteilung des Erst- und des Zweitgutachtens. Sofern sich als Summe eine Note mit der Dezimalziffer 0,5 ergibt, hat das Erstgutachten gegenüber dem Zweitgutachten den Vorrang.
- (Beispiele: 1) Das Erstgutachten gibt ein „Gut“, das Zweitgutachten ein „Befriedigend“. Der Notendurchschnitt ist 2,5, es wird auf „Gut“ abgerundet.
 - (Beispiel: 2) Das Erstgutachten gibt ein „Befriedigend“, das Zweitgutachten ein „Gut“. Der Notendurchschnitt ist 2,5, es wird auf „Befriedigend“ aufgerundet.
 - (Beispiel: 3) Das Erstgutachten gibt ein „Gut“, das Zweitgutachten ein „Genügend“ – oder umgekehrt. Die Endnote ist in beiden Fällen ein „Befriedigend“.
- b) Da die mündliche Prüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, werden zwei Noten vergeben und daraus die Summe gebildet analog zu Punkt a.)
- c) Die Endnote aus schriftlicher Leistung und mündlicher Prüfung ergibt sich aus der Summe der einzelnen Teilnoten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung, wobei Dissertation und mündliche Prüfung im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel gewertet werden.

Es gibt die folgenden Endnoten: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht Genügend.

- 5) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe zu erläutern, Titel und Beurteilung der Dissertation sind im Rigorosenzeugnis anzuführen und gegebenenfalls ist eine Reprobationsfrist zu setzen. Wird ein Verstoß gegen die eidesstattliche Versicherung festgestellt, gilt die gesamte Prüfung automatisch als „nicht bestanden“ und die Promotion wird für nichtig erklärt.

1.2.1. Akademischer Grad

- 1) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien erhalten den akademischen Grad „Doktorin der Psychotherapiewissenschaft“ bzw. „Doktor der Psychotherapiewissenschaft“ – lateinisch „Doctor scientiae psychotherapiae“ –, abgekürzt „Dr. scient. pth.“ verliehen. Dieser Titel ist einem internationalen Ph.D. äquivalent.
- 2) Über das bestandene Rigorosum wird ein Zeugnis der SFU ausgefertigt.

1.2.2. Studiendauer und Umfang

Das Doktoratsstudium umfasst sechs Semester einschließlich der für die Abfassung der Dissertation vorgesehenen Zeit. Es kann aber verlängert werden, falls ein Promotionsvorhaben in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden kann. Die Kosten für das Doktoratsstudium können sich dadurch erhöhen.

1.2.3. Lehrveranstaltungen, Struktur und zeitlicher Ablauf

- 1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtend.
- 2) Die Termine der Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand erhält durch die Lehrenden der SFU die erforderliche Unterstützung. Diese besteht insbesondere in fachlich-inhaltlichen beratenden Gesprächen. Studierende sollen die Diskussionsmöglichkeiten des Doktoranden- bzw. Doktorandinnenseminars umfänglich nutzen.